



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5

48153 Münster

Tacheles e.V.

Harald Thomé

Rudolfstr. 125

42285 Wuppertal

llc3

bearbeitet von:

Merle Köpp

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6646

Fax +49 30 18 527-6808

llc3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 30. November 2020

AZ: llc3-96-GGUA Tacheles/20

## Ihr Schreiben vom 9. November 2020

Sehr geehrter Herr Voigt, sehr geehrter Herr Thomé,

vielen Dank für das von Ihnen und anderen Organisationen unterzeichnete Schreiben vom 9. November 2020 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Sie äußern darin Kritik an dem Umgang der Jobcenter mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Die Jobcenter seien diesen gegenüber zu restriktiv, was Ihrer Ansicht nach vor allem auf die Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ zurückzuführen sei.

Gleichlautende Kritik ist dem BMAS bereits von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) übermittelt worden, die eine entsprechende - nicht repräsentative - Umfrage ihrer Beratungsstellen durchgeführt hatte.

Die Bundesregierung nimmt die von der BAGFW und Ihnen geäußerte Kritik sehr ernst, sieht aber keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Sofern es sich um Kritik an der Umsetzung der Regelungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der BA handelt, ist das BMAS den Hinweisen bereits im Rahmen seiner Fachaufsicht

nachgegangen. Das BMAS stand und steht hierzu im Austausch mit der BA.

Insbesondere um das Risiko möglicher Diskriminierung zu vermeiden, ist in diesem Zuge die Arbeitshilfe bereits im Juli des Jahres überarbeitet worden. Das BMAS wird die an den Jobcentern geäußerte Kritik zudem in dieser Woche mit den Ländern erörtern, welche die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger innehaben.

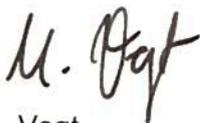
Im Einzelnen: Mit der von Ihnen kritisierten internen Arbeitshilfe der BA sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern in die Lage versetzt werden, - tatsächlich vorkommenden - Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit zu erkennen. Es wird in der Arbeitshilfe aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht unter Generalverdacht stehen, Leistungsmissbrauch zu begehen. Die überwiegende Mehrheit hat einen rechtmäßigen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Eine umfassende und intensive Prüfung der Antragsunterlagen ist aber in den Fällen angezeigt, in denen Zweifel oder Unklarheiten bestehen.

Rechtlicher Hintergrund ist vor allem, dass bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern u. a. aus der Eigenschaft als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bzw. selbständig Erwerbstätige zugleich ein Aufenthaltsrecht folgt, das auch zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt. Hierdurch erklärt sich auch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Unionsbürgerinnen und -bürger. Die Arbeitshilfe stellt entsprechend ihrer Zielsetzung insbesondere Kriterien auf, anhand derer sich Fälle erkennen lassen, in denen dieser Status lediglich vorgetäuscht wird. Zu berücksichtigen sind danach beispielsweise das Fehlen schriftlicher Arbeitsverträge, nicht plausible Einkommensnachweise, unterbliebene Gewerbeanmeldungen etc. Die Staatsangehörigkeit und auch eine Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe spielen dagegen keine Rolle. Die Arbeitshilfe ist vor diesem Hintergrund nicht diskriminierend.

Ihren Bedenken vermag ich mich daher nicht anzuschließen. Ich hoffe indes, Ihnen durch meine Erläuterungen Hintergrund und Zielrichtung der Arbeitshilfe etwas nähergebracht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vogt